

# Anlage 1

## **Begründung zu § 3 ABS bezüglich der Bildung von einer Abrechnungseinheit in der Ortsgemeinde Holzheim**

### **Abrechnungseinheit „Holzheim“:**

Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen hat die Gemeinde in Wahrnehmung Ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu treffen.

Bei der Ortsgemeinde Holzheim handelt es sich um eine zusammenhängend bebaute Ortslage, mit etwa 930 Einwohnern (Stand 31.12.2022). Die Ortslage weist keine größeren Unterbrechungen des Bebauungszusammenhangs auf, wodurch eine Zäsur durch Außenbereichsflächen nicht gegeben ist (vgl. Urteil OVG vom 14.07.2020, Az.: 6 A11666/19). In ihrer Gesamtheit werden den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermittelt.

Innerhalb der Abrechnungseinheit verläuft die L 319 (Limburger Straße), welche innerorts ungehindert gequert und durch Fußgänger angesichts der geringen Breite und zwei Querungsanlagen ohne größere Umstände überquert werden kann. Der L 319 (Limburger Straße) kann daher keine trennende Wirkung beigemessen werden. Aufgrund der beidseitigen Bebauung innerhalb der Ortsdurchfahrt besitzt diese klassifizierte Straße eine verbindende Wirkung und unterbricht die zusammenhängend bebaute Ortslage nicht.

Die stillgelegte eingleisige Bahnlinie Wiesbaden – Diez sowie die Aar verlaufen parallel im südlichen Bereich der Ortslage und können auf einer maßgeblich zu betrachtenden Strecke von ca. 70 m durch eine Brücke und einen beschränkten Bahnübergang überquert werden. Der Flusslauf ist nur wenige Meter breit und weist keine relevanten Uferbereiche auf. Die Brücke verfügt über eine zweispurige Fahrbahn, die gleichzeitig in beide Richtungen befahrbar ist, sowie einen abgegrenzten Gehweg. Die Überquerung der Bahnlinie Wiesbaden – Diez sowie der Aar ist für Kraftfahrzeuge sowie Fußgänger ohne größere Umstände möglich, wodurch keine topografische Zäsur vorliegt.

Das Gewerbegebiet befindet sich nord-östlichen der Ortsgemeinde und ist durch die Straße „Alte Straße“ erschlossen. Die Straße umfasst eine Ausbaulänge von ca. 430 m und verfügt über einen Wendehammer. Innerhalb der Abrechnungseinheit liegt bei den Verkehrsanlagen kein außerordentlicher strukturell gravierend unterschiedlicher Straßenausbauaufwand vor. Die Einbeziehung des Gewerbegebietes führt mit Rücksicht auf das Gebot der Belastungsgleichheit zu keiner nicht mehr zu rechtfertigenden Umverteilung der Ausbaulasten, da es sich in Relation um ein kleines Gewerbegebiet handelt sowie größere Flächen der Gewerbegrundstücke, größere Geschossflächenzahlen und größere Baumassen sowie der Artzuschlag einer unzulässigen Umverteilung entgegenwirken (Urteil VG Neustadt vom 13.07.2016, Az.: 1 K 1189/15.OVG).